

### Rettungswege

Mit einer Fläche der Halle von ca. 1.213 m<sup>2</sup> und einer möglichen Besucherzahl von 2.426 (2 Personen je m<sup>2</sup>) sind gemäß VStättVO Ausgangsbreiten aus der Halle von insgesamt 15,00 m erforderlich, wobei jeder Ausgang über eine lichte Breite von mindestens 1,20 m verfügen muss.

Die "Halle" verfügt im Bestand über insgesamt vier Ausgänge, wovon drei direkt ins Freie führen und einer in den notwendigen Flur "Eingangshalle". Jeder dieser Ausgänge verfügt über Mängel, welche nachfolgend unter den jeweiligen Abbildungen beschrieben sind.

Falлтür im Verlauf des Rettungswegs

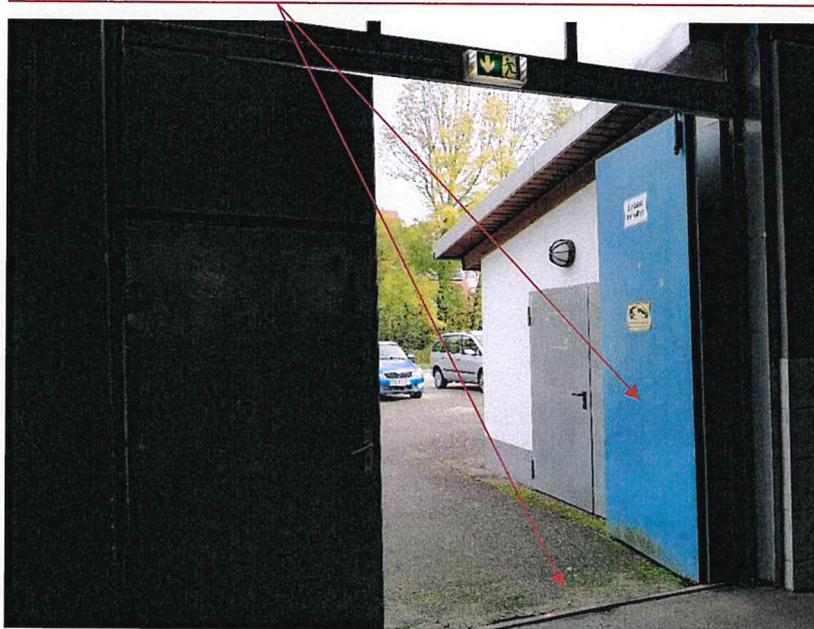


Abbildung 14 - Nördlicher Ausgang aus der Halle direkt ins Freie

Bemerkung: Das Türelement besteht aus einer Drehtür (links; ist im Bild geschlossen) und einer Falлтür (rechts; ist im Bild geöffnet). Die Führung des Rettungswegs über ein Falлтor ist nicht zulässig, zumal durch die vorhandenen Treibriegel (siehe nachfolgende Abbildung) ein einfaches Öffnen der Tür nicht möglich ist. Die Drehtür verfügt mit einer lichten Durchgangsbreite von ca. 0,95 m nicht über die erforderliche Mindestbreite von 1,20 m.

Die Rettungswegbreite bei vollständig geöffnetem Tor beträgt ca. 3 m.

Falttür nur über zwei Treibriegel öffnenbar



Abbildung 15 - Nördlicher Ausgang aus der Halle direkt ins Freie

Rettungswegführung über Falttür nicht zulässig

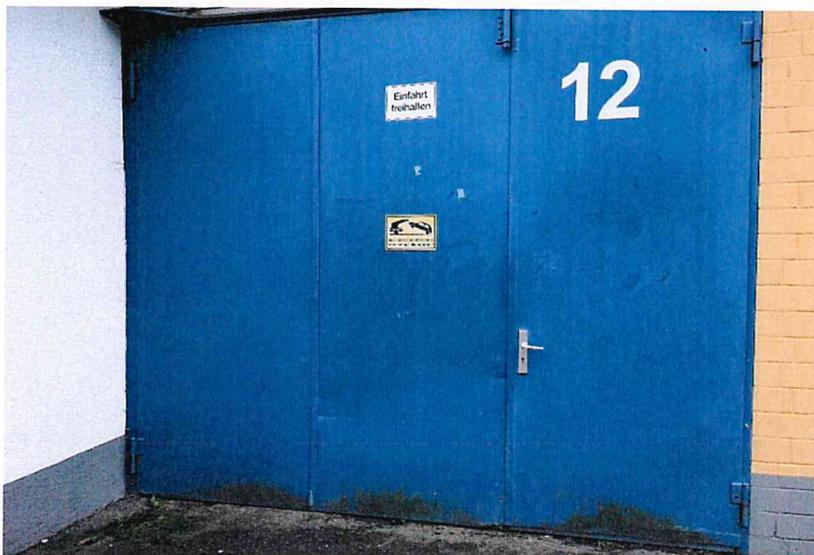


Abbildung 16 - Nördlicher Ausgang aus der Halle direkt ins Freie

Schlupftür mit Schwelle / Falttor nur über Treibriegel öffenbar

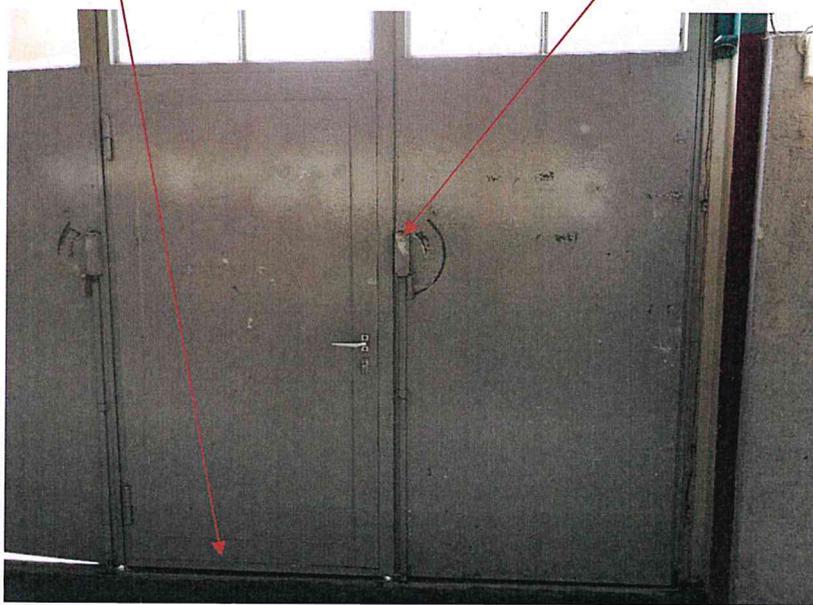


Abbildung 17 - Südlicher Ausgang aus der Halle direkt ins Freie

Bemerkung: Der Rettungsweg führt im Bestand über ein Falttor (mit integrierter Schlupftür) und ist damit - wie bereits zuvor beschrieben - nicht zulässig. Die Schlupftür verfügt mit einer lichten Durchgangsbreite von lediglich ca. 1,00 m nicht über die erforderliche Mindestbreite von 1,20 m. Weiterhin schlägt sie entgegen der Fluchtrichtung auf und verfügt über eine ca. 12 cm hohe Schwelle.

Die (anrechenbare) Rettungswegbreite bei vollständig geöffnetem Tor beträgt ca. 4,20 m.

Standflügel nur über Treibriegel öffnenbar



Abbildung 18 - Östlicher Ausgang aus der Halle direkt ins Freie

Bemerkung: Der Gehflügel ist über eine Panikstange öffnenbar. Aufgrund einer Breite von lediglich ca. 0,95 m ist zur Herstellung der erforderlichen Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m zusätzlich die Öffnung des Standflügels (ca. 1,00m) erforderlich. Dieser ist jedoch lediglich über einen Treibriegel öffnenbar. Die Tür ist so zu ertüchtigen, dass ein einfaches Öffnen des Standflügels möglich ist (z.B. zusätzliche Panikstange vorsehen).

Die (anrechenbare) Rettungswegbreite bei vollständig geöffneter Tür beträgt ca. 1,80 m.

Standflügel nur über zwei Treibriegel öffenbar

---



Abbildung 19 - Ausgangstür aus der Halle in den notwendigen Flur

Bemerkung: Der Gehflügel verfügt über eine lichte Breite von lediglich ca. 0,95 m, so dass zur Herstellung der erforderlichen Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m zusätzlich die Öffnung des Standflügels (ca. 1,00m) erforderlich ist. Dieser ist jedoch lediglich über zwei Falz-Treibriegel öffenbar.

Die (anrechenbare) Rettungswegbreite bei vollständig geöffneter Tür beträgt ca. 1,80 m.

Standflügel nur über Treibriegel öffenbar



Abbildung 20 - Ausgangstür aus dem notwendigen Flur ins Freie

Bemerkung: Der Gehflügel verfügt über eine lichte Breite von lediglich ca. 1,10 m, so dass zur Herstellung der erforderlichen Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m zusätzlich die Öffnung des Standflügels (ca. 1,10m) erforderlich ist. Dieser ist jedoch lediglich über einen Treibriegel öffenbar.

Die (anrechenbare) Rettungswegbreite bei vollständig geöffneter Tür beträgt ca. 1,80 m.

### Brandmeldeanlage

Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Weiterhin sind Alarmierungs-, insbesondere Sprachalarmanlagen, erforderlich, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können (gemäß VStättVO § 20 Abs. 1, 2 und 5.).

Im bestehenden Gebäude ist keine Brandmelde- / Alarmierungsanlage vorhanden, so dass diese Einrichtungen entsprechend nachzurüsten sind.

### Rauchableitung

Für die Entrauchung von Versammlungsräumen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen ermöglichen (gemäß VStättVO § 16 Abs. 3).

In der "Halle" (Fläche ca. 1.213 m<sup>2</sup>) sind lediglich Fenster in der Außenfassade vorhanden, welche nur einzeln und unter Zuhilfenahme einer Leiter geöffnet werden können (die gesamte Öffnungsfläche aller Fenster ist unbekannt). Eine Rauchabzugsanlage ist nachzurüsten.

Nur schwer zugängliche Fenster zur Rauchableitung vorhanden



Abbildung 21 - Halle

### Sicherheitsbeleuchtung

In Versammlungsstätten muss gemäß VStättVO § 15 eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, welche so ausgeführt sein muss, dass sich Personen auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Im bestehenden Gebäude ist bisher keine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so dass diese in der "Halle" und dem notwendigen Flur "Eingang" entsprechend nachzurüsten ist. Ebenso sind über allen Notausgängen beleuchtete Sicherheitszeichen vorzusehen.

### Schlussbemerkung

Aufgrund der oben aufgeführten Mängel an der Tragkonstruktion, den Trennwänden und Rettungswegen sowie der fehlenden sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Rauchabzugsanlage, Brandmelde- / Alarmierungsanlage und Sicherheitsbeleuchtung wird seitens der Unterzeichner die rechtmäßige Nutzung der Elsenzhalle als Versammlungsstätte angezweifelt und sollte dringend und zeitnah überprüft sowie mit dem zugehörigen Baurechtsamt abgestimmt werden.

Für die bis dahin stattfindenden Veranstaltungen wird es aus Sicht der Unterzeichner als erforderlich angesehen, die Notausgangstüren / Tore aus der Halle während der Betriebszeiten stets in voller Ausgangsbreite geöffnet zu halten. Die vorhandene Rettungswegbreite beträgt in diesem Fall ca. 10,80 m (3 m beim Ausgang Nord, 1,80 m beim Ausgang zum notwendigen Flur, 1,80 m beim Ausgang Ost und 4,20 m beim Ausgang Süd), so dass eine maximale Personenanzahl von 800 Personen nicht überschritten werden darf. Weiterhin wird die Vorhaltung einer Brandsicherheitswache als erforderlich angesehen. Feuerlöscher zum Löschen von Entstehungsbränden sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Für eine zukünftige / weitere Nutzung der Elsenzhalle als Versammlungsstätte ist das Gebäude aus Sicht der Unterzeichner auf einen Stand zu bringen, welcher den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung genügt. Hierzu ist jedoch eine intensivere brandschutztechnische Betrachtung mit detaillierter Beschreibung der brandschutztechnischen Maßnahmen erforderlich.

In dieser Begutachtung wurde lediglich auf gezielte / wesentliche Punkte hinsichtlich des baulichen / vorbeugenden Brandschutzes und erforderlicher sicherheitstechnischer Einrichtungen eingegangen, wie sie in den Vorgesprächen erörtert wurden. Sie ersetzt damit nicht eine allumfassende Betrachtung (Brandschutzkonzeption).

Die TRIAS Brandschutzplanung beansprucht für diese brandschutztechnische Stellungnahme den gesetzlichen Urheberrechtsschutz. Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen, auch auszugsweise, sind nur ungekürzt und nach Zustimmung der Verfasser zulässig.

Diese objektbezogene Ausarbeitung darf nur für Zwecke verwendet werden, die mit geplanten Umbaumaßnahmen für die Elsenzhalle, Wiesentalweg 12 in 74889 Sinsheim, in Zusammenhang stehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Bury



i.A. Gerd Thiess